



Düsseldorf, den 27.12.2024

Bekanntmachung

Satzungsnachtrag Nr. 76 zur Satzung der Betriebskrankenkasse der Deutsche Bank AG vom 24.04.1996

Der Verwaltungsrat hat am 12.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Verwaltungsrat

In § 2 Abs. XII. Satz 1 wird das Wort „**vollständig**“ gestrichen.

In § 2 Abs. XII. Satz 5 wird das Wort „Situation“ durch das Wort „**Notsituation**“ ersetzt.

In § 2 Abs. XII. wird Satz 7 neu angefügt:

„Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an den Vorsitzenden zu richten.“

§ 4 Widerspruchsstelle

In § 4 Abs. IV. wird Satz 7 neu angefügt:

„Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an den Vorsitzenden zu richten.“

§ 11 Höhe der Rücklage

In § 11 wird die Angabe „25 v.H.“ durch die Angabe „**20 v.H.**“ ersetzt.





§ 13 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

§ 13 Abs. III. wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

„III. Rufbereitschaft Hebammen

- 1. Der Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nimmt, erstattet die Betriebskrankenkasse Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme ab der 32. Woche der Schwangerschaft entstehen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.**
- 2. Erstattet werden der Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag von 300 EUR einmal je Schwangerschaft. Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet. Zur Erstattung ist der Betriebskrankenkasse die Rechnung der Hebamme für die Rufbereitschaft vorzulegen.“**

§ 13b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

§ 13b Satz 1 wird wie folgt um Nr. 7. ergänzt:

„7. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Osteoporose.“

Artikel II - Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsnachtrag Nr. 76 am 12.12.2024 beschlossen.
2. Artikel I §§ 2, 4 und 13 treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
3. Artikel I § 11 tritt am 01.01.2025 in Kraft.
4. Artikel I § 13b tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag Nr. 76 wurde am 20.12.2024 vom Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn unter GZ: 213-10204#00005-0017 genehmigt.

Harri Ackermann
Vorstand

Tag des Aushangs und Einstellens im Internet: 27.12.2024
Tag der Abnahme: 10.01.2025
Aushangfrist: 2 Wochen

